Betreuungs- mit Rechtskompetenz **verbinden**

Studiengänge und Weiterbildungen für rechtliche Betreuer im Überblick ***Von Wolf Crefeld***

Ob Berufsbetreuer über eine besondere fachliche Kompetenz verfügen sollten, ist immer noch umstritten. Nicht zuletzt fiskalische Gesichtspunkte nähren die Vorstellung, die Aufgaben eines Betreuers könnten doch wie zu Zeiten des alten Vormundschaftsrechts ehrenamtlich wahrgenommen werden. Doch das Betreuungsgesetz von 1990 zielte auf eine Sozialreform, die den Schutz der Menschenwürde psychisch beeinträchtigter Menschen und als Konsequenz daraus die Personensorge in den Mittelpunkt rückte. Das setzt Maßstäbe für die Qualität von Betreuungen, die bei den häufig komplexen Problemlagen Betreuter nicht selten erhebliche fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse ihrer Betreuer erfordern. Inzwischen zeichnet sich in der Praxis ein aus der traditionellen Sozialarbeit herauswachsendes Berufsbild ab, das professionelle psychosoziale Beratungs- und Unterstützungskompetenz mit Rechtsanwendungskompetenz verbindet. Entsprechende Masterstudiengänge qualifizieren zugleich zu einer Vielzahl weiterer beruflicher Tätigkeiten, die ein solches Kompetenzprofil erfordern.

Wenn ich einer anderen Person eine Vollmacht zur Regelung lebenswichtiger Angelegenheiten erteile, achte ich darauf, dass diese Person in der Lage ist, meine Angelegenheiten mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten zuverlässig zu erledigen weiß. Wenn aber ein kranker oder behinderter Mensch aufgrund seines Gebrechens eine solche Vollmacht nicht selbst erteilen und deren Ausführung nicht überwachen kann, dann bestellt für ihn erforderlichenfalls der fürsorgende Staat einen Betreuer seiner Angelegenheiten. Betreute Menschen können ihren Betreuer nicht daraufhin kontrollieren, ob er für sie mit den gebotenen Kenntnissen und Fähigkeiten handelt – sonst brauchten sie ja keinen Betreuer. Umso wichtiger ist, dass die Person, der der Staat eine Betreuung anvertraut, das in sie gesetzte Vertrauen verdient und ihrer Verantwortung gerecht wird.

Führung eines zweiten Lebens

Wie groß diese Verantwortung ist, hat der renommierte Kommentator des Betreuungsrechts Werner Bienwald kürzlich mit der Formulierung deutlich gemacht, dass die Führung einer Betreuung, insbesondere was die Entscheidungsverantwortung angehe, als die »Führung eines zweiten Lebens« zu verstehen sei. Ein Betreuer führt nicht nur sein eigenes Leben, sondern darüber hinaus auch das Leben eines anderen, eines behinderten Menschen, wenn dieser selbst dazu nicht hinreichend in der Lage ist. Für den betreuten Menschen ist diese Führung seines Lebens von existenzieller Bedeutung. Seine Chancen auf Teilhabe und auf Wahrung seiner menschlichen Würde hängen davon ab.

Doch was geschieht, damit jedem Betreuten ein für die Bewältigung seiner Angelegenheiten fachlich und persönlich kompetenter Betreuer gewährleistet ist? Angehörige und andere ehrenamtlich engagierte Betreuer sollten Anleitung in Betreuungsvereinen erhalten – das ist vielerorts kaum umgesetzt. Und für freiberuflich oder in Vereinen tätige Betreuer – sie betreuen 30 % meist besonders schwierige Fälle – gibt es bisher keinerlei Qualifikationsnormen, nach denen sie als für ihre Aufgabe befähigt angesehen werden können. Es scheint, als vertraue der fürsorgende Staat einfach darauf, dass schon alles gut gehen werde: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand. Nach dem Gesetz sollen zwar die Gerichte »Aufsicht« über die Betreuer führen, doch wirksame Kontrollinstrumente stehen ihnen praktisch nicht zur Verfügung. Darauf zu warten, dass Beschwerden über einen Betreuer eingehen, ist keine angemessene Wahrnehmung der Verantwortung des fürsorgenden Staats. Oft ist dann der Schaden ja auch schon eingetreten.

Einen Führerschein für Betreuer?

In unserem für Verbraucherschutz und das sichere Zusammenleben der Bürger sorgenden Staat ist so viel Sorglosigkeit ungewöhnlich. Ob Lastzugfahrer ihr schweres Fahrzeug sicher führen können, ob Bautechniker die Regeln der Statik und der Bauausführung so beherrschen, dass für die Bewohner und Benutzer des Hauses keine Gefahren entstehen, ob Ärzte und Pflegekräfte über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen – hier wie in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen hat, wer in seinem Beruf Verantwortung für Gesundheit und Leben von Mitmenschen trägt, über definierte Qualifikationen zu verfügen. Um ihren Beruf ausüben zu dürfen, haben sie zuvor entsprechende Aus- oder Weiterbildungen zu durchlaufen. Ohne einen entsprechenden Nachweis der Befähigung darf man keinen Lastwagen fahren, kein Gebäude errichten und sich nicht als Arzt oder Krankenschwester betätigen. Hier

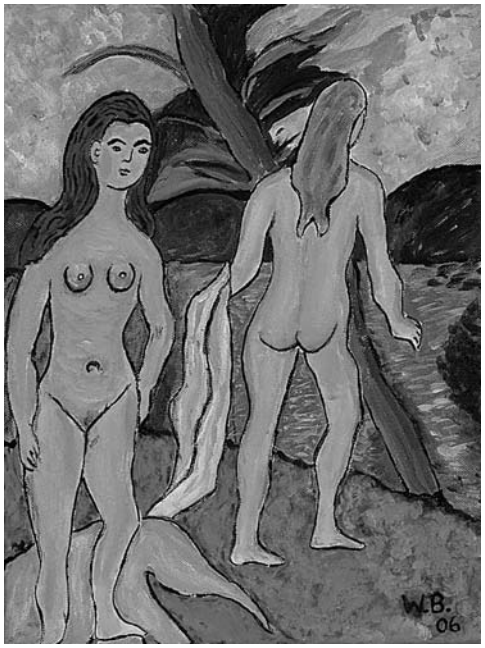

Waltraud Böthin

werden die als notwendig erkannten Qualifikationen als Merkmale von Strukturqualität durch Gesetz- oder Verordnungsgeber sichergestellt.

Für berufsmäßig tätige Betreuer, die schwierige Betreuungsfälle übernehmen und ehrenamtliche Betreuer anleiten sollen, existieren dagegen bisher keinerlei Qualifikationsnormen. Sie sollen »geeignet« sein, besagt das Gesetz, mehr nicht. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Eignung eines Betreuers wird dementsprechend höchst unterschiedlich in der gerichtlichen und behördlichen Praxis gehandhabt. Immer noch trifft man dabei auf Vorstellungen, wonach Betreuung eine Tätigkeit sei, die doch eigentlich jeder kann. Sie stammt aus der Zeit der Erwachsenenvormundschaften, als von Vormündern oft nicht mehr als das bürokratische Verwalten eines Anstaltsinsassen erwartet wurde.

Gesunder Menschenverstand reicht nicht

Zweifellos erfahren viele behinderte oder kranke Menschen eine in sorgsamer, gar liebevoller Weise wahrgenommene eh-

renamtliche Betreuung. Insofern ist der im heutigen Betreuungsrecht geltende Grundsatz nicht falsch, dass Betreuungen ehrenamtlich geführt werden sollen. Doch das rechtfertigt nicht, die Betreuertätigkeit als fachlich anspruchslos anzusehen, für die »gesunder Menschenverstand« reiche. Angehörige pflegen Angehörige, dennoch bedarf es in unserer Gesellschaft qualifiziert ausgebildeter Pflegefachkräfte. Ebenso sind bei der freiwilligen Feuerwehr oder der Telefonseelsorge viele Menschen ehrenamtlich tätig, doch auch deren Engagement ist nur erfolgreich, weil zugleich qualifiziert ausgebildete berufsmäßig qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Schon vor 15 Jahren forderten Forscher um die Kölner Professorin Helga Oberloskamp in ihrem Gutachten für das Bundesjustizministerium für alle berufsmäßig tätigen Betreuer eine gemeinsame berufsfachliche Qualifikation durch ein weiterbildendes Studium. Sie sollten damit für die Anforderungen der nicht selten schwierigen Betreuungsfälle und zugleich für die Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer gerüstet sein. Die ersten Studiengänge entstanden in Köln und Freiburg.

Eva-Maria de Decker

Vielseitige Kompetenzen sind notwendig

Inzwischen sind Erfahrungen veröffentlicht worden zur näheren Bestimmung der für Berufsbetreuer notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dabei haben sich zwei Kompetenzbereiche als besonders bedeutsam herausgestellt: Die Befähigung zu einem personenbezogenen Beratungs- und Unterstützungsmanagement und Kompetenzen zur Anwendung sozialen Rechts.

Zur Bedeutung der Rechtsanwendungskompetenz weist Werner Bienwald darauf hin, dass Betreuer nicht selten Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen durchzuführen haben, die sie aus ihrer eigenen Lebensführung gar nicht kennen. Berufsbetreuer müssen in der Lage sein, Rechtsänderungen zu verfolgen. Sie hätten ihre Klienten betreffende Rechtsanwendung kritisch zu prüfen. Schließlich sei von ihnen zu erwarten, dass sie ihre Betreuungsentscheidungen nachvollziehbar begründen können.

Doch damit wird nur die eine Dimension der erforderlichen Professionalität angesprochen. Betreuer haben es vor allem mit schwer zugänglichen Menschen zu tun: Menschen, die verwirrt und verwirrend unverständlich, im Umgang besonders schwierig oder misstrauisch, besonders provozierend oder vordergründig unberechenbar in ihrem Verhalten sind. Das betreuungsrechtliche Gebot der persönlichen Betreuung erfordert aber, dass der Betreuer eine hilfreiche Beziehung herzustellen gelernt hat, damit er die Bedürfnisse und Wünsche auch eines verwirrten Betreuten erkennen und auf sie eingehen kann. Betreuer bedürfen deshalb eines besonderen Maßes an erlernbarer Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit gegenüber den wegen ihrer psychischen Beeinträchtigung schwer zugänglichen Menschen. Die Zeiten, als man ungestraft über jeden psychisch Kranken in die Akten schreiben durfte, dass mit ihm »eine Verständigung nicht möglich« sei, sind vorbei – sie belegen in den meisten Fällen mangelnde Kompetenz und ungenügende Sorgfalt. Heute kann man erlernen, wie man sich mit Psychosekranken, mit schwer demenziell beeinträchtigten oder mit geistig behinderten Menschen verständigt.

Neben dieser Kommunikations- und Beziehungskompetenz müssen Betreuer die Bedeutung spezifischer Lebenslagen (Alter, Geschlecht, Migration, Arbeitslosigkeit usw.) auf das Leben eines Menschen und die sich daraus ergebenden Bewältigungsmöglichkeiten kennen. Sie haben die zur Unterstützung des Betreuten notwendigen Ressourcen verfügbar zu machen. Und schließlich sollten sie in der Lage sein, einen Betreuungsprozess im Sinne des Gesetzes planvoll und erfolgreich zu gestalten und zu dokumentieren – mit anderen Worten: Sie sollten die schwierige Kunst des erfolgreichen Betreuungsmanagements berufsfachlich so beherrschen, dass ihre Betreuungsarbeit erfolgreich ist.

Nun gibt es eine Reihe Arbeitsfelder, die in ähnlicher Art Kompetenzen für die Gestaltung sozialer Beratungs- und Unterstützungsprozesse mit Fähigkeiten zur Rechtsanwendung erfordern. Dazu gehören neben der rechtlichen Betreuung Familienmediation/Trennungs- und Scheidungsberatung, Verfahrenspflegschaften/Anwalt des Kindes, Schuldnerberatung, Migrantenberatung, Arbeitslosen- und Beschäftigungsberatung, Beratung behinderter Menschen/Rehabilitationsberatung, Be-

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
Wohnen für behinderte Menschen e.V.
LAG Wohnen

Netzwerke – wir gestalten unseren Platz in Europa

Fachforum am 27. und 28. September 2007
unter dem Motto des Europäischen Jahres der Chancengleichheit im Hotel Esperanto in Fulda. Weitere Informationen unter ***www.lagwohnen.de*** *oder Telefon* ***0 60 51 - 92 18 12***

ratung und Mediation in der Arbeitswelt, Schwangerschaftskonfliktberatung, in der Jugendgerichtshilfe, Sozialbegutachtung usw.

Das macht verständlich, warum derzeit Masterstudiengänge entstehen, die gerade für die Qualifikation zum Berufsbetreuer bedeutsam sind. Sie setzen voraus, dass eine geeignete Berufsausbildung mit einem Hochschuldiplom oder einem Bachelor abgeschlossen wurde und nun eine weitere, inhaltlich standardisierte fachliche Qualifizierung angestrebt wird. Das Ergebnis ist dann ein neues Berufsbild, das von den Hochschulen mit »Beratung und Vertretung im Sozialen Recht«, »Counselling and Social Legislation« oder Ähnlich bezeichnet wird. Manche hätten gern die weniger umständliche Bezeichnung »Sozialanwalt«, die aber stößt bei Rechtsanwälten auf Bedenken.

Angebote der Fachhochschulen

Das bisherige Angebot sieht wie folgt aus: Die Fachhochschule Frankfurt/Main führt seit 2002 einen konsekutiven (d. h. nicht entgeltpflichtigen) berufsbegleitenden Masterstudiengang »Beratung und Sozialrecht« (Counselling and Social Legislation) mit fünf Semestern Regelstudienzeit und dem Abschluss Master of Arts durch. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes, mindestens sechssemestriges Studium in Gesundheits-, Sozial- oder Pflegewesen. Die Hochschule begründet den Studiengang so: Aufgrund der zunehmenden Verrechtlichung der Sozialbeziehungen bestehe ein steigender Bedarf an qualifizierter sozialer Beratung. Die Studierenden sollen deshalb in die Lage versetzt werden, ein Problem aus dem Bereich der Beratung sowohl unter psychosozialen als auch unter sozialrechtlichen Aspekten selbstständig theoretisch zu fundieren, mit fachgerechter Auswahl von psychosozialen Beratungsmethoden zu verbinden und zu lösen. Ziel des Masterstudiengangs ist es aber auch, für eine wissenschaftlich fundierte psychosoziale Beratungspraxis Qualifikations- und Qualitätsstandards zu sichern. Mediation und Krisenintervention seien hierbei integrale Bestandteile des Beratungsverständnisses. Durch die Erhöhung von Forschungskompetenz und den Einsatz wissenschaftlich überprüfter Theorien und Verfahren solle die Professionalisierung im Beratungssektor gefördert werden.

Die Fachhochschule Köln bietet seit zwei Jahren einen ähnlich konzipierten viersemestrigen Masterstudiengang »Beratung und Vertretung im Sozialen Recht« an mit dem Abschluss Master of Arts. Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Sozial- oder Sonderpädagogik, Sozialarbeit oder Pflege.

Einen ebenfalls viersemestrigen, berufsbegleitenden Masterstudiengang »Beistand, Vertretung und rechtlich orientierte soziale Betreuung (Advocacy)« bietet die Georg-Ohm-Fachhochschule Nürnberg in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Sozialwesen der Katholischen Universität Eichstätt ab WS 2007/2008. Im Vordergrund stehen Beratung und vertretendes Handeln in Bezug auf die Inanspruchnahme sozialer Leistungen. Ausdrücklich genannt werden dazu rechtliche Betreuung/Anwalt des Kindes, Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Schuldnerberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Rehabilitationsberatung, Betriebssozialarbeit usw.

Schließlich arbeitet der Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB) in Zusammenarbeit mit der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg an einem Studiengang »Soziale Beratung, Vertretung und Unterstützung« mit dem Abschlusstitel Master of Arts. Als mögliche Berufsfelder der Studienabsolventen werden neben der rechtlichen Betreuung Schuldnerberatung, Budgetverwaltung, soziales Berichtswesen, berufliche und medizinische Rehabilitationsberatung, Vormundschaften, Verfahrenspflegschaften, Sozialbegutachtung, Bewährungshilfe, Mediation und Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten genannt.

Alternative Qualifizierung in Weiterbildungsinstituten

Einen Überblick über das Studienangebot ist derzeit kaum zuverlässig zu gewinnen. Dazu kommt noch: Es gibt zahlreiche Fortbildungsinstitutionen außerhalb von Hochschulen, die wertvolle Qualifizierungsarbeit leisten. Für sie gilt: Nach den hochschulpolitischen Grundsätzen des Bologna-Prozesses sollen künftig auch deren dementsprechend zertifizierte Fortbildungsangebote für Studiengänge anrechenbar werden. Eine Voraussetzung dürfte sein, dass diese Fortbildungsinstitute mit entsprechenden Hochschulstudiengängen kooperieren. Ihr Plus für eine solche Kooperation ist ihre oft große Erfahrung mit berufsnahen Qualifikationsmaßnahmen.

Betrachtet man realistisch diese Erfolg versprechenden Bemühungen um eine aufgabengerechte Qualifizierung der Berufsbetreuer, so sollte man sich allerdings auf einen langwierigen Entwicklungsprozess einstellen. Denn wer heute als Betreuer tätig wird, der kann nicht zu einem solchen Studium verpflichtet werden. Zunächst einmal müsste der Gesetzgeber die notwendigen Voraussetzungen schaffen. ▮▮▮

Spitzenverband **Bund der Krankenkassen** gegründet

Als neuer Dachverband der aktuell rund 240 gesetzlichen Krankenkassen hat sich Ende Mai in Berlin der »Spitzenverband Bund der Krankenkassen« konstituiert. Mit der Konstituierung haben die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ihren aus der Gesundheitsreform resultierenden gesetzlichen Auftrag zur Errichtung des Spitzenverbandes Bund umgesetzt. Statt der bisherigen sieben Spitzenverbände bzw. Bundesverbände der einzelnen Kassenarten gibt es nun einen Ansprechpartner für Vertragsverhandlungen im Gesundheitswesen – ein Beitrag zum Bürokratieabbau.

Der Verwaltungsrat spiegelt die Marktanteile der einzelnen Kassen wider. Er besteht aus 41 von den Krankenkassen vorgeschlagenen Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber. Sie werden künftig die gesundheits- und sozialpolitischen sowie strategischen Entscheidungen des neuen Spitzenverbandes Bund treffen, Ziele für die Verhandlungen definieren, Rahmenvorgaben für den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerb der Krankenkassen festlegen sowie die Satzung und den Haushalt des Spitzenverbandes Bund beschließen.

Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen werden nach der Gründung des Dachverbandes nicht aufgelöst, sondern sich in Zukunft verstärkt auf Dienstleistungs- und Marketingaufgaben im Auftrag ihrer Mitgliedskassen konzentrieren. In einem sich verstärkenden Kassenwettbewerb sei es weiterhin sinnvoll, in gemeinsamen Organisationen Interessen zu bündeln und Synergieeffekte zu erzielen. ▮▮▮

Aus den Pressemitteilungen der Krankenkassen
Weitere Infos siehe www.gkv.info